



**GEMEINDE BERGÜN FILISUR**  
**GEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

**Protokoll Nr. 01/2020**

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 26. August 2020, Mehrzweckhalle Bergün

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:50 Uhr

---

Vorstand	Luigi C. Schutz, Präsident Riet Schmidt, Vizepräsident Reto Bachmann, Vorstandsmitglied Rico Florinett, Vorstandsmitglied Joe Schmid, Vorstandsmitglied
Entschuldigt	3 Stimmberechtigte, gemäss separater Liste
Protokoll	Pina Fischer
Anzahl Stimmberechtigte	31 Stimmberechtigte

---

**Traktanden**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019
4. Jahresrechnung 2019 Gemeinde Bergün Filisur
  - a) Präsentation Jahresrechnung
  - b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission
  - c) Genehmigung Jahresrechnung
5. Jahresrechnung 2019 EW Bergün Filisur
  - a) Präsentation Jahresrechnung
  - b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission
  - c) Genehmigung Jahresrechnung
6. Teilrevision Ortsplanung Jenisberg
  - a) Präsentation und Beratung
  - b) Genehmigung
7. Zuweisung von Grundstücken der Gemeinde Bergün Filisur in das Eigentum der Politischen bzw. der Bürgergemeinde Bergün Filisur
  - a) Präsentation und Beratung
  - b) Genehmigung
8. Schulordnung Gemeindeschule Bergün Filisur
  - a) Präsentation und Beratung
  - b) Genehmigung
9. Vorberatung Verfassungsänderung Neuorganisation EW Bergün Filisur
  - a) Präsentation und Beratung
  - b) Verabschiedung zuhanden Urnengemeinde vom 27.09.2020
10. Vorberatung Verfassungsänderung Reduktion Schulrat auf 3 Mitglieder
  - a) Präsentation und Beratung
  - b) Verabschiedung zuhanden Urnengemeinde vom 27.09.2020
11. Varia

## **1. Begrüssung**

Der Gemeindevorstandspräsident, Luzi Schutz, begrüsst die Anwesenden zur ersten Gemeindeversammlung im 2020.

Es sind insgesamt 3 Entschuldigungen eingegangen, welche vom Präsidenten verlesen werden. Die Entschuldigungen werden auf einer separaten Liste geführt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind. Es werden keine Einwände gegen die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung erhoben.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und genehmigt.

## **2. Wahl der Stimmenzähler**

Es werden vorgeschlagen und gewählt: Felix Schutz und Christian Ambühl.

Die Stimmenzähler melden 31 Stimmberechtigte. 1 Anwesende ist nicht stimmberechtigt.

## **3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019**

Gemäss Verfassung Art. 28 wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindeganzlei aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen innert der Auflagefrist eingegangen. Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 als genehmigt.

## **4. Jahresrechnung 2019 Gemeinde Bergün Filisur**

### **a) Präsentation Jahresrechnung**

### **b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission**

### **c) Genehmigung Jahresrechnung**

Der Gemeindevorstand legt die sehr positive Jahresrechnung 2019 vor. Die Erfolgsrechnung 2019 der Gemeinde Bergün Filisur schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 10'577'676.49 und einem Gesamtaufwand von CHF 7'838'074.68 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'739'601.81 ab. Dieser liegt CHF 1'928'501.81 über dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 811'100.00. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 661'139.79 verbucht. Die Investitionsrechnung 2019 der Gemeinde Bergün Filisur schliesst bei Ausgaben von CHF 1'265'595.85 und Einnahmen von CHF 1'351'445.25 mit einem Überschuss von CHF 85'849.40 ab.

Dieses sehr erfreuliche Ergebnis ist insbesondere auf nachträgliche Liegenschaftssteuern im Umfang von rund 1,4 Millionen Franken zurückzuführen. Auch abgesehen davon, kann festgestellt werden, dass praktisch in allen Bereichen sehr gut und deutlich über Budget gearbeitet wurde. Selbst ohne diese unerwartete Einnahme resultiert noch ein Ertragsüberschuss von rund 1,3 Millionen Franken, was rund 0,5 Millionen Franken über dem Budget 2019 liegt. Zum sehr positiven Ergebnis

haben zudem auch die niedrigen Investitionen beigetragen, welche in den nächsten Jahren aufgrund verschiedener Projekte und Nachholbedarf gezwungenermassen deutlich ansteigen werden.

Die Jahresrechnung 2020 kann daher als weiteren wichtigen Schritt zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzlage der Gemeinde Bergün Filisur gewertet werden. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben und steht damit für künftige Projekte und Investitionen zur Verfügung. Gerade angesichts der grossen anstehenden Investitionen in naher Zukunft wird der Gemeindevorstand weiterhin eine sehr zurückhaltende Ausgabenpolitik verfolgen, damit die gute Finanzlage für die Zukunft nachhaltig erhalten werden kann.

Die Übersicht im Vergleich zum Budget 2019 und der Erfolgsrechnung 2018 [in eckigen Klammern ohne Fusionsbeitrag] zeigt folgendes Bild:

	JR 2019	Budget 2019	JR 2018
Ertrag	<b>10'577'676</b>	8'559'200	17'321'659 [8'481'659]
Aufwand	<b>7'838'075</b>	7'748'100	12'130'739 [7'169'788]
Ertragsüberschuss	<b>2'739'602</b>	811'100	5'190'957

Jürg Hanselmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), liest den Prüfungsbericht und Antrag der GPK über die Rechnungs- und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 der Gemeinde Bergün Filisur vor.

#### **Diskussion**

Eine Frage zum Cash-Flow kann vom Vorsitzenden zur Zufriedenheit beantwortet werden.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht ergriffen.

#### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bergün Filisur zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt mit 30 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bergün Filisur.

### **5. Jahresrechnung 2019 EW Bergün Filisur**

#### **a) Präsentation Jahresrechnung**

#### **b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission**

#### **c) Genehmigung Jahresrechnung**

Bevor die Jahresrechnung des EW Bergün Filisur präsentiert wird, begrüsst Jonas Liesch, neuer EW-Leiter die Versammlungsteilnehmer. Jonas Liesch hat seine Tätigkeit am 03.08.2020 aufgenommen. Sein Büro befindet sich im Gemeindehaus, 1. Stock, im ehemaligen Büro der Steinwildkanzlei.

Die Erfolgsrechnung 2019 des EW Bergün Filisur schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 3'295'991.03 und einem Gesamtaufwand von CHF 3'253'519.87 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 42'471.16 ab. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 509'500.00 und eine Einlage in die Vorfinanzierung Sanierung Wasserkraftwerk Preda von CHF 283'634.17 verbucht. Die Investitionsrechnung 2019 des EW Bergün Filisur schliesst bei Ausgaben von CHF 2'567'128.21

und Einnahmen von CHF 11'753.30 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'555'374.91. Die grösste Investition war mit CHF 1'926'316.16 die Etappe 2019 der Sanierung des Kraftwerks Preda.

Die Übersicht im Vergleich zum Budget 2019 und der Erfolgsrechnung 2018 zeigt folgendes Bild:

	JR 2019	Budget 2019	JR 2018
Ertrag	3'295'991	3'280'900	3'539'335
Aufwand	3'253'520	3'397'700	3'214'598
Ertragsüberschuss	42'471	-116'800	318'736

Jürg Hanselmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), liest den Prüfungsbericht und Antrag der GPK über die Rechnungs- und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 der Gemeinde Bergün Filisur vor.

Die Diskussion wird nicht ergriffen.

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur zu genehmigen.

### Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 30 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Jahresrechnung 2019 des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur.

## 6. Teilrevision Ortsplanung Jenisberg

### a) Präsentation und Beratung

### b) Genehmigung

Beim Bauamt ist eine Anfrage zur Erweiterung des Landwirtschaftsbetriebs auf Parzelle Nr. 2572, Jenisberg, eingegangen. Ziel der Erweiterung ist das Schaffen der notwendigen Kapazitäten, um den Landwirtschaftsbetrieb am Standort Jenisberg zu konzentrieren. Auf diese Weise kann die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit auch die dauerhafte Bewohnbarkeit von Jenisberg gesichert werden.

Die betreffende Parzelle Nr. 2572 liegt teilweise in der Dorfzone sowie teilweise in der Landwirtschaftszone mit überlagerter Landschaftsschutzzone 1 (LSZ 1). Die geplante Erweiterung des Stalls kommt dabei teilweise in der LSZ 1 zu liegen. Gemäss Art. 49 des rechtskräftigen Baugesetzes Filisur von 2007 sind die Erstellung von Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie weitere bauliche Vorhaben in der LSZ 1 nicht gestattet.



Abb. 1: Geplante Erweiterung Stall (schematisch) gemäss Vorprojekt vom 1. November 2019

Seit der Revision 2005 des kantonalen Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) ist die Landschaftsschutzzone im KRG einheitlich umschrieben (Art. 34 KRG). Gemäss der KRG-Bestimmung sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen zulässig, sofern deren Erstellung an einem Standort ausserhalb der Landschaftsschutzzone nicht zumutbar ist. Damit die geplante Erweiterung realisiert werden kann, bedarf es einer Anpassung der rechtskräftigen Nutzungsplanung von Filisur.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs in Jenisberg geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind folgende Massnahmen im Rahmen der Teilrevision zu treffen:

- Aufhebung Art. 49 «Landschaftsschutzzone» im Baugesetz Filisur (Übernahme KRG-Bestimmung)
- Anpassung Zonenplan Filisur hinsichtlich Landschaftsschutz zonen (formelle Anpassung Zonenplanlegende)

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 6. Mai 2020 äusserte sich die Amtsstelle positiv zur vorliegenden Teilrevision.

Zur Umsetzung der Vorgaben des RPG verlangt der revidierte kantonale Richtplan von den Gemeinden die Ausarbeitung eines «kommunalen räumlichen Leitbilds» (KRL). Gestützt auf eine Siedlungsanalyse haben die Gemeinden im räumlichen Leitbild die Ziele, Strategien und Massnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung aufzuzeigen. Der Gemeindevorstand hat das KRL an seiner Sitzung vom 9. Juni 2020 verabschiedet. Basierend auf dem KRL wird in der Folge eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit Zusammenführung der bisherigen Planungen erfolgen. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs werden diese Arbeiten noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die vorliegende Teilrevision umfasst eine projektspezifische Anpassung aufgrund eines konkreten Bauvorhabens. Mit der vorgesehenen Teilrevision wird die künftige Planung nicht präjudiziert und daher der Gesamtrevision vorgezogen.

In Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) fand die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich der vorliegenden Teilrevision vom 4. Juni 2020 bis 4. Juli 2020 (30 Tage) statt. Während der Mitwirkungsaufgabe sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Unterlagen konnten während der Auflagefrist eingesehen werden:

- Auflageakten Teilrevision Baugesetz Filisur (Art. 49, Landschaftsschutzzone)
- Zonenplan 1:1000 / 1:10000, Filisur, Legenden
- Planungs- und Mitwirkungsbericht inkl. Beilagen
- Projektdossier Umbau / Erweiterung Grossviehstall / Heustall, Parz. Nr. 2572

Die Diskussion wird nicht ergriffen.

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Teilrevisionen des Baugesetzes und des Zonenplans Filisur zu genehmigen:

- Aufhebung Art. 49 «Landschaftsschutzzone» im Baugesetz Filisur (Übernahme KRG-Bestimmung)
- Anpassung Zonenplan Filisur hinsichtlich Landschaftsschutz zonen (formelle Anpassung Zonenplanlegende)

### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt mit 31 : 0 Stimmen die Aufhebung Art. 49 «Landschaftsschutzzone» im Baugesetz Filisur (Übernahme KRG-Bestimmung) die Anpassung Zonenplan Filisur hinsichtlich Landschaftsschutz zonen (formelle Anpassung Zonenplanlegende).

**7. Zuweisung von Grundstücken der Gemeinde Bergün Filisur in das Eigentum der Politischen bzw. der Bürgergemeinde Bergün Filisur**  
**a) Präsentation und Beratung**  
**b) Genehmigung**

Gemäss Ausscheidungsvertrag zwischen Politischer Gemeinde und Bürgergemeinde Bergün/Bravuogn vom 25.07.1978 ist das Eigentum der Politischen und der Bürgergemeinde Bergün Filisur auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn in Zone A (Eigentum Politische Gemeinde) und Zone B (Eigentum Bürgergemeinde) ausgeschieden worden. Dabei wurden verschiedene Grundstücke im Umfeld der Ortschaften Bergün, Latsch und Stuls in der Grundbuchvermessung nicht genau nach diesen Zonen ausparzelliert. Es handelt sich um die folgenden Grundstücke (orange und rosa bemalt):



Eine Anpassung der Vermessung würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen (v. a. Geometerkosten). Daher hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 9. Juni 2020 beschlossen, der Gemeindeversammlung eine Eigentumsbereinigung zu beantragen. Diese soll auch der Bürgergemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

Da die nachfolgenden Grundstücke in der Grundbuchvermessung nicht genau nach diesen Zonen ausparzelliert wurden, wird mit beiliegendem Vertrag folgende Eigentumsbereinigung vereinbart:

1. Folgende Grundstücke stehen neu vollständig im Eigentum der Bürgergemeinde Bergün Filisur: 218, 422, 553, 640, 642, 669, 994 und 1001.
2. Das Grundstück 288 steht neu vollständig im Eigentum der Politischen Gemeinde Bergün Filisur.

Gemäss dem zu genehmigenden Ausscheidungsvertrag erklären die Politische Gemeinde und die Bürgergemeinde Bergün Filisur zudem, dass die in diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke seit Menschengedenken ununterbrochen und unangefochten wie im Vertrag definiert in ihrem Eigentum stehen, ohne dass ein Eigentumsausweis lückenlos nachgewiesen werden kann.

### **Beilage**

Vertrag über Zuweisung von Grundstücken der Gemeinde Bergün Filisur in das Eigentum der Politischen bzw. der Bürgergemeinde Bergün Filisur, Entwurf vom 20. März 2020

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über Zuweisung von Grundstücken der Gemeinde Bergün Filisur in das Eigentum der Politischen bzw. der Bürgergemeinde Bergün Filisur zu genehmigen.

Die Diskussion wird nicht ergriffen.

### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt mit 31 : 0 Stimmen den Vertrag über Zuweisung von Grundstücken der Gemeinde Bergün Filisur in das Eigentum der Politischen bzw. der Bürgergemeinde Bergün Filisur.

## **8. Schulordnung Gemeindeschule Bergün Filisur**

### **a) Präsentation und Beratung**

### **b) Genehmigung**

Aufgrund der Gemeindefusion wurde der Schulverband Filisur-Bergün aufgelöst, daraus entstand die Gemeindeschule Bergün Filisur. Dadurch müssen einige Reglemente angepasst oder neu erstellt werden. Die Schulordnung muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Schulrat hat eine neue Schulordnung ausgearbeitet. Dies geschah mit Hilfe der Musterordnung des Kantons, der Schulordnung des alten Schulverbandes Filisur-Bergün sowie aus Schulordnungen anderer Schulen. An der Schulratssitzung vom 25.11.2019 hat der Schulrat die vorliegende Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes verabschiedet. Der Gemeindevorstand hat die Schulordnung an seiner Sitzung vom 10.12.2019 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Durch das Versammlungsverbot infolge der Corona-Pandemie ist eine Verzögerung eingetreten.

Schulratspräsident Reto Bachmann orientiert über die marginalen Änderungen. Als einzige wesentliche Änderung kann Art. 11 betreffend öffentliche Ämter, Nebenämter und -beschäftigung der Lehrerinnen und Lehrer angesehen werden. Diese müssen künftig vom Schulrat genehmigt werden.

Bei der Präsentation dieser neuen Schulordnung entdeckt Reto Bachmann einen Fehler. Im Art. 15 sind die Absätze 15 und 20 absolut identisch. Daher wird der Absatz 20 gestrichen.

Die Diskussion wird nicht ergriffen.

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Schulordnung zu genehmigen.

### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt mit 31 : 0 Stimmen die neue Schulordnung.

**9. Vorberaterung Verfassungsänderung Neuorganisation EW Bergün Filisur**  
**a) Präsentation und Beratung**  
**b) Verabschiedung zuhanden Urnengemeinde vom 27.09.2020**

Das Elektrizitätswerk Bergün Filisur (EWBF) erfüllt seine Aufgaben als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im vollständigen Eigentum der Gemeinde Bergün Filisur. Als Versorgungsunternehmen stellt es die Elektrizitätsversorgung für das ganz Gemeindegebiet sicher und betreibt das Kraftwerk Preda.

Im Rahmen der Fusion der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur wurde im Fusionsvertrag vom 31. März 2017 beschlossen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion der Stimmbevölkerung ein umfassendes Konzept mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten ist, «wie der Strombetrieb künftig organisiert und geführt werden soll. Dabei sollen organisatorische, strategische und finanzielle Überlegungen angestellt werden» (Art. 4 Abs. 4 Fusionsvertrag).

Der Gemeindevorstand hat diesen Auftrag Ende 2018 in Angriff genommen und den Auftrag unter Beizug eines externen Spezialisten (Dr. Roger W. Sonderegger, Teufen) in der geforderten Breite und Tiefe bearbeitet. Im Bericht vom 09.03.2019 wurden die Ausgangslage, die Herausforderungen, die Stärken und Schwächen der aktuellen Situation und die denkbaren und möglichen strategischen Optionen erarbeitet, vertieft und beurteilt. Im Rahmen der weiteren Beratungen entschied der Gemeindevorstand, dass in der nächsten Phase das EWBF als unselbständiges Unternehmen im Eigentum der Gemeinde mehr Kompetenzen und gleichzeitig eine effiziente und griffige Aufsicht durch die Gemeindeorgane erhalten soll.

Im nächsten Schritt wurde dazu ein Umsetzungskonzept erarbeitet, das auf den Instrumenten des New Public Managements basiert. Im Kanton Graubünden sind diese unter dem Begriff «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WoV) bekannt und eingeführt. Auf der kantonalen Ebene sind sie bereits umgesetzt, jedoch nicht auf kommunaler Ebene. Auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der kommunalen Umsetzung in anderen Kantonen wurde erarbeitet, wie das EWBF mit den Instrumenten «Leistungsvereinbarung» und «Globalbudget» mit mehr unternehmerischem Freiraum ausgestattet werden kann. Dazu soll die EW-Kommission neu auch mit externen Fachpersonen besetzt werden und ihr die nötigen Kompetenzen übertragen werden.

Der Gemeindevorstand entschied im September 2019 die Umsetzung und weitere Vorbereitung der vorgeschlagenen Lösung. Die erarbeiteten Grundlagen sowie die Vorentscheide des Gemeindevorstandes zum weiteren Vorgehen wurden der letzten Gemeindeversammlung vom 04.12.2019 umfassend präsentiert.

***Führung mit Leistungsvereinbarung und Globalbudget***

In der Verfassung der Gemeinde Bergün Filisur ist eine Führung von Dienststellen nach den Prinzipien der WoV nicht vorgesehen. In der übergeordneten Gesetzgebung (Gemeindegesezt) sind ebenfalls keine Grundlagen explizit verankert. Auf kantonaler Ebene liegen jedoch konkrete Regelungen und Hinweise zur Umsetzung vor. Zur Einführung der Instrumente sind in Bergün Filisur die Gemeindeverfassung und das EW-Gesezt anzupassen.

In der folgenden Darstellung werden die einzusetzenden Instrumente in der Übersicht dargestellt und in der Folge vertieft.

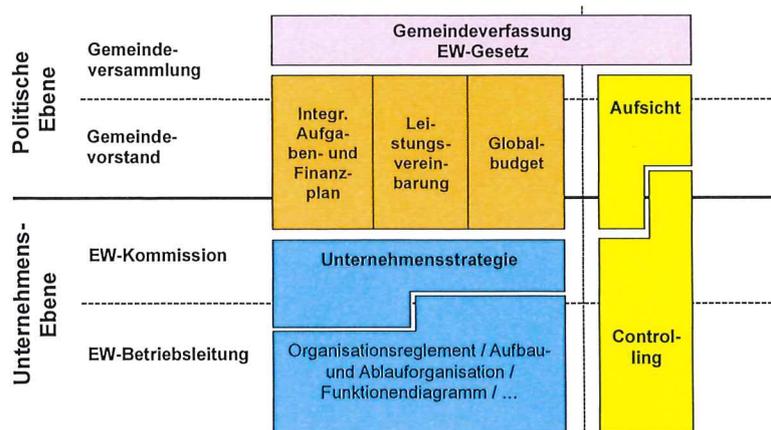


Abb. 2.: Führung, Steuerung und Aufsicht über das EWBF mit WoV-Instrumenten (Darstellung: Roger W. Sonderegger)

In der Gemeindeverfassung sollen die grundsätzlichen Regelungen für die Führung, Steuerung und Aufsicht über das EWBF in der aktuellen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsform definiert und die Grundlagen gelegt werden für den Einsatz von WoV-Instrumenten. Durch die Anzahl der zu regelnden Themen wird die Detailausgestaltung im rechtsetzenden EW-Gesetz vorgenommen.

In der Leistungsvereinbarung mit Globalbudget werden die Einzelheiten zu den durch das EWBF zu erbringenden Leistungen im Detail definiert. Es soll zudem der EW-Kommission mehr Kompetenzen übertragen werden zur (unternehmens-)strategischen Führung des EWBF. Die operative Umsetzung wird durch eine in der Gemeindeverwaltung zu etablierenden EW-Betriebsleitung realisiert werden. Infolge personeller Veränderungen und auslaufender Vereinbarungen ist diese Stelle bereits geschaffen worden und konnte per 01.08.2020 durch Herrn Jonas Liesch aus Filisur besetzt werden.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Instrumente zur Führung des EWBF vorgestellt.

#### a) Leistungsvereinbarung und Globalbudget

Das EWBF erhält neu eine Leistungsvereinbarung (LV) mit einer jährlichen Laufzeit und erfüllt die Aufgaben mit einem Globalbudget (GB). Die LV (zusammen mit dem GB) wird vom Gemeindevorstand mit dem EWBF vereinbart, konkretisiert das EW-Gesetz und wird von der Gemeindeversammlung (jeweils Ende Jahr, zusammen mit dem Gemeindebudget für das Folgejahr) genehmigt.

#### b) Strategische Führung (SFE): EW-Kommission

Zur Entlastung des Gemeindevorstands bei der Führung des EWBF wird ein strategisches Führungsgremium etabliert, das durch den Gemeindevorstand gewählt wird (EW-Kommission), das mit fünf Personen besetzt werden soll. Ein Mitglied des Gemeindevorstands nimmt Einsitz. Bei der Besetzung der SFE soll auf Fachkompetenz geachtet werden. Das strategische Führungsgremium entscheidet auf der Grundlage der Kompetenzregelung weitgehend selbständig ähnlich wie ein Verwaltungsrat in einem privaten Unternehmen auf den Grundlagen von LV und GB.

Im Rahmen seiner Finanzkompetenz kann die EW-Kommission Geschäfte, welche in der Leistungsvereinbarung definiert sind, abschliessend und selbständig entscheiden. Zur strategischen Führung des EWBF legt die EW-Kommission eine Unternehmensstrategie fest, in welcher die Unternehmensentwicklung der nächsten 3–5 Jahren definiert wird.

#### c) Operative Führung EW-Betriebsleitung

Zur Entlastung der EW-Kommission von den operativen Tätigkeiten wird in der Gemeindeverwaltung eine EW-Betriebsleitung dauerhaft etabliert. Sie ist verantwortlich für die operative Umsetzung.

### Änderungen von Gemeindeverfassung und EW-Gesetz

Zur Einführung der WoV-Instrumente sind einige wenige Anpassungen von Gemeindeverfassung und EW-Gesetz notwendig. Die Verfassungsänderungen müssen durch die Kantonsregierung genehmigt werden. Sämtliche vorgeschlagenen Anpassungen wurden in enger Abstimmung mit dem

kantonalen Amt für Gemeinden (AFG) erarbeitet und von diesem vorgeprüft. Die beabsichtigten Änderungen am EW-Gesetz werden voraussichtlich am 30.09.2020 der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Vorliegend müssen folgende Verfassungsänderungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt und zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 verabschiedet werden (Änderungen in rot):

Gemeindeverfassung vom 25.06.2017 und Änderung per 01.01.2021	Hinweise und Bemerkungen
<p><b>Art. 29</b> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben die Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus. Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission e) der Schulrat; f) die Baubehörde; <del>g) die Verwaltungskommission des EW (EW-Kommission)</del></p>	<p>Art. 29 Abs. 2 lit. g): streichen. Die EW-Kommission ist in der aktuellen Fassung der Gemeindeverfassung als Organ der Gemeinde definiert. Mit der zukünftigen Wahl der EW-Kommission durch den Gemeindevorstand ist dies nicht mehr der Fall.</p>
<p><b>Art. 31</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. den Gemeindepräsidenten; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 4. vier Mitglieder des Schulrats; 5. zwei Mitglieder der Baubehörde; <del>6. zwei Mitglieder der EW-Kommission.</del></p>	<p>Art. 31, Ziff. 6: streichen. Die EW-Kommission soll neu über 5 Mitglieder verfügen. Neben einem Mitglied des Gemeindevorstandes sollen 4 Mitglieder Einsitz nehmen, die vom Gemeindevorstand gewählt werden. Diese Personen sollen über Fachkompetenzen verfügen, welche für die strategische Führung des EW wichtig sind. Diese Personen müssen nicht in der Gemeinde wohnhaft sein.</p>
<p><b>Art. 33</b> Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über: 1. die Genehmigung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Festsetzung des Steuerfusses; 4. den Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung [...]; 5. die Beschlussfassung über Ausgaben [...]; 6. die Beschlussfassung über Beteiligungen [...]; 7. die Beschlussfassung über den Erwerb, [...]; 8. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, [...]; 9. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter [...]; 10. die Erteilung und Änderungen von Wassernutzungskonzession, [...]; 11. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften; 12. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen; <b>13. die jährliche Leistungsvereinbarung und das jährliche Globalbudget des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur (EW).</b></p>	<p>Art. 31, Ziff. 13 wird neu eingefügt, um der Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget des EWBF zu erteilen.</p>
<p><b>Art. 41</b> Dem Gemeindevorstand stehen die Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. der Vollzug des Bundesrechts, [...];</p>	

<p>2. die Vorbereitung aller Vorlagen [...];  3. die Leitung und Überwachung [...];  <del>4. die strategische Leitung des EW sowie die Aufsicht über die EW-Kommission;</del>  4. die Wahl der Mitglieder, sowie die Aufsicht über die EW-Kommission;  5. der Erlass von Verordnungen und Reglementen;  6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;  7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;  8. der Abschluss von Verträgen [...];  9. der Entscheid über die Führung von Prozessen [...];  10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt [...].</p>	<p>Art. 41 Ziff 4 (Änderung): Die strategische Leitung des EW übernimmt die EW-Kommission als Organ und mit eigenen Kompetenzen zur Erfüllung der definierten Aufgaben.</p>
<p><b>Art. 54</b>  <del>Die EW-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied. Sie konstituiert sich selbst.</del>  Die EW-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstands nimmt Einsitz in der EW-Kommission. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 54 (Änderung): Die Anzahl Mitglieder wird angepasst. Der Gemeindepräsident <i>kann</i> Mitglied der EW-Kommission sein.</p>
<p><b>Art. 55</b>  <del>Die EW-Kommission ist für die operative Führung des Strombetriebs verantwortlich. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz.</del>  Die EW-Kommission ist für die strategische Führung der Stromversorgung verantwortlich. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz. Die Art der operativen Führung des EW entscheidet die EW-Kommission, sowie auch deren Umsetzung.</p>	<p>Art. 55 (Änderung): Anpassung der Aufgaben der EW-Kommission.</p>
<p><b>Art. 70</b>  Diese Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [...].  Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur.  Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft.  Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.</p>	<p>Art. 70 Abs. 3 wird neu eingefügt, damit die Neuorganisation des EWBF auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird.</p>
<p><b>Art. 71 (neu)</b>  Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.</p>	<p>Art. 71 wird neu eingefügt, damit die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2020 nach den Bestimmungen der neuen EW-Organisation (keine Wahl der EW-Kommission mehr) stattfinden können (dieser Artikel ist ebenfalls im Hinblick auf die Anpassung der Mitgliederzahl des Schulrates notwendig).</p>

### **Leistungsvereinbarung und Globalbudget**

Die Leistungsvereinbarung mit Globalbudget, über die jährlich an der Gemeindeversammlung für das jeweilig folgende Jahr beschlossen wird, verfügt über die folgende Struktur:

- Ziele:
  - o Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Strom während 365 Tagen.
  - o Vermarktung der im Kraftwerk Preda produzierten Energie.
  - o Gewinnablieferung an die Gemeinde.
- Erfolgsrechnung mit dem Budget des Folgejahres und den geplanten Werten für die nachfolgenden Jahre.
- Bilanz mit dem Budget des Folgejahres und den geplanten Werten für die nachfolgenden Jahre.
- Investitionsrechnung für das folgende Jahr und die Investitionsplanung für die kommenden 5 Jahre.
- Hinweise für den Umgang mit der mehrjährigen Energiebeschaffung (Umfang der abgeschlossenen Verträge).
- Aufgaben und Kompetenzen der EW-Kommission.
- Antrag zur Leistungsvereinbarung, zum Globalbudget und zu den Investitionen.

### **Zeitplan und weiteres Vorgehen**

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeverfassung sollen von der Gemeindeversammlung vom 26.08.2020 zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 verabschiedet werden. Bei

Genehmigung dieser Anpassungen durch die Urnengemeinde wird der Gemeindevorstand die notwendigen Anpassungen des EW-Gesetzes der nächstfolgenden Gemeindeversammlung vorlegen (voraussichtlich am 30.09.2020). Bei Zustimmung und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (30 Tage) können die Verfassungsänderung und die Gesetzesanpassung und somit die Neuorganisation per 01.01.2020 in Kraft treten. Der Gemeindevorstand wird eine EW-Kommission wählen und der Budget-Gemeindeversammlung (voraussichtlich am 09.12.2020) die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget 2020 des EWBF vorlegen.

### **Diskussion**

Ein Versammlungsteilnehmer weist den Vorstand auf einen kleinen Widerspruch zwischen der vorgelegten Botschaft und den beantragten Verfassungsbestimmungen hin. Der Vorsitzende stellt klar, dass es sich offensichtlich um einen Fehler in der Botschaft handelt und bedankt sich für den Hinweis. Die Botschaft zuhanden der Urnengemeinde wird entsprechend angepasst.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht ergriffen.

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Anpassungen der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 zu verabschieden:

- Art. 29. Abs. 2 lit. g): Streichen
- Art. 31, Ziff. 6: Streichen
- Art. 33, Ziff. 13 (neu): «die jährliche Leistungsvereinbarung und das jährliche Globalbudget des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur (EW).»
- Art. 41, Ziff. 4 (Änderung): «die Wahl der Mitglieder, sowie die Aufsicht über die EW-Kommission;»
- Art. 54 (Änderung): «Die EW-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstands nimmt Einsitz in der EW-Kommission. Sie konstituiert sich selbst.»
- Art. 55 (Änderung): «Die EW-Kommission ist für die strategische Führung der Stromversorgung verantwortlich. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz. Die Art der operativen Führung des EW entscheidet die EW-Kommission, sowie auch deren Umsetzung.»
- Art. 70 Abs. 3 (neu): «Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.»
- Art. 71 (neu): «Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.»

### **Beschluss**

Zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 genehmigt die Versammlung mit 30 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung die folgende Anpassungen der Gemeindeverfassung:

- Art. 29. Abs. 2 lit. g): Streichen
- Art. 31, Ziff. 6: Streichen
- Art. 33, Ziff. 13 (neu): «die jährliche Leistungsvereinbarung und das jährliche Globalbudget des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur (EW).»
- Art. 41, Ziff. 4 (Änderung): «die Wahl der Mitglieder, sowie die Aufsicht über die EW-Kommission;»
- Art. 54 (Änderung): «Die EW-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstands nimmt Einsitz in der EW-Kommission. Sie konstituiert sich selbst.»
- Art. 55 (Änderung): «Die EW-Kommission ist für die strategische Führung der Stromversorgung verantwortlich. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz. Die Art der operativen Führung des EW entscheidet die EW-Kommission, sowie auch deren Umsetzung.»
- Art. 70 Abs. 3 (neu): «Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.»
- Art. 71 (neu): «Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.»

## 10. Vorberatung Verfassungsänderung Reduktion Schulrat auf 3 Mitglieder

### a) Präsentation und Beratung

### b) Verabschiedung zuhanden Urnengemeinde vom 27.09.2020

Gemäss Art. 49 der Gemeindeverfassung besteht der Schulrat aus fünf Mitgliedern. Im Gegensatz zu früher sind die Schulräte weitestgehend von operativen Aufgaben entlastet, da der Schulleiter die operative Führung der Gemeindeschule wahrnimmt – sowohl für die Primarschule (Pensum ab Schuljahr 2020/21: 30%), wie auch für die Oberstufe (Pensum: 60%). Der Schulrat kann sich daher heute auf die strategische Führung, die Aufsicht und die Vertretung der Gemeindeschule gegen aussen konzentrieren. Daher rechtfertigt es sich nicht mehr, dass der Schulrat – im Gegensatz zu allen anderen Gemeindebehörden mit Ausnahme des Gemeindevorstandes – aus fünf Mitgliedern besteht. Die kleine Anpassung kann zu verbesserten Abläufen und einer Vereinfachung des Verwaltungs- und Schulbetriebes führen.

Die vorliegende Verfassungsänderung wurde vom Schulrat an seiner Sitzung vom 31.03.2020 zuhanden des Gemeindevorstandes verabschiedet. Der Gemeindevorstand hat diese an seiner Sitzung vom 14.04.2020 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Nach Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung kann die Verfassungsänderung an der Urnengemeinde vom 27.09.2020 beschlossen werden. Die Verfassungsänderungen müssen durch die Kantonsregierung genehmigt werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden vom kantonalen Amt für Gemeinden (AFG) vorgeprüft.

Der Vorstand schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, folgende Anpassungen der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 zu verabschieden:

Gemeindeverfassung vom 25.06.2017 und Änderung per 01.01.2021	Hinweise und Bemerkungen
<b>Art. 49</b> <del>Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern.</del> Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selber. <del>Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.</del> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Ist er wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.	Art. 49 (Änderung): Der Schulrat soll nur noch aus drei (statt fünf) Mitgliedern bestehen. Dazu ist auch eine angepasste Regelung der Beschlussfähigkeit vorzusehen. Das hier vorgeschlagene Modell findet sich bereits in Art. 52 der Verfassung in Bezug auf die Baubehörde. Dieses Modell hat sich in der Erfahrung sehr bewährt.
<b>Art. 70</b> Diese Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [...]. Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur. Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.	Art. 70 Abs. 3 wird neu eingefügt, damit die Reduktion des Schulrates auf drei Mitglieder auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird.
<b>Art. 71 (neu)</b> Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.	Art. 71 wird neu eingefügt, damit die Gesamterneuerungswahlen im Oktober 2020 nach den neuen Bestimmungen (drei statt fünf Mitglieder des Schulrates) stattfinden können. Dieser Artikel ist ebenfalls im Hinblick auf die Neuorganisation des EW notwendig.

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Anpassungen der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 zu verabschieden:

- Art. 49 (Änderung): «Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selber. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Ist er wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.»

- Art. 70 Abs. 3 (neu): «Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.»
- Art. 71 (neu): «Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.»

### **Beschluss**

Zuhanden der Urnengemeinde vom 27.09.2020 genehmigt die Versammlung mit 30 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die folgende Anpassungen der Gemeindeverfassung:

- Art. 49 (Änderung): «Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selber. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Ist er wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.»
- Art. 70 Abs. 3 (neu): «Die Teilrevision der Verfassung vom 27. September 2020 tritt mit Ausnahme vom Art. 71 per 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 71 tritt unmittelbar mit der Beschlussnahme durch die Urnengemeinde in Kraft.»
- Art. 71 (neu): «Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Jahr 2020 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2021 statt.»

## **11. Varia**

### ***Information Behördenwahlen für die Amtsperiode vom 2021–23***

Der Vorsitzende orientiert über die bevorstehenden Gemeindevorstandswahlen.

Am 27. September 2020 findet die Wahl des Gemeindepräsidenten statt.

Aktuelle Kandidaten/innen:

- Luzi C. Schutz

Am 25. Oktober 2020 finden die Wahlen der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission (GPK), des Schulrates und der Baubehörde statt.

Aktuelle Kandidaten/Kandidatinnen Gemeindevorstand:

- Riet Schmidt  
- Rico Florinett  
- Johannes Schmid

Rücktritt: Reto Bachmann

Aktuelle Kandidaten/Kandidatinnen GPK:

- Jürg Hanselmann  
- Andreas Jufer  
- Jachen Valentin

Aktuelle Kandidaten/Kandidatinnen Schulrat:

- Jutta Ganzoni  
- Frances Schutz

Rücktritte: Ben Turner, Reto Voegeli

Aktuelle Kandidaten/Kandidatinnen Baubehörde:

- Dieter Müller

- Beat Raffainer

Im Amtsblatt wird demnächst ein Aufruf bezüglich Vakanzen gemacht. Gesucht werden Personen, welche sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen. Der Vorsitzende bittet die Gemeindeversammlung, allfällig geeignete Personen darauf anzusprechen. Der Gemeindepräsident und die Vorstandsmitglieder stehen jederzeit für ein unverbindliches Gespräch zur Verfügung.

### **Weitere Varia**

Reto Bachmann erläutert die Gründe seinen Rücktritt. Er wird eine berufliche Weiterbildung in Angriff nehmen und hat aus diese Gründen keine zeitlichen Ressourcen mehr, um ein Behördenamt in diesem Umfang zu meistern.

Der Vorsitzende bedankt sich bereits jetzt bei Reto Bachmann für seinen jahrelangen grossen Einsatz zugunsten der Gemeinde. Eine offizielle Verabschiedung wird an seiner letzten Gemeindeversammlung stattfinden.

Ein Versammlungsteilnehmer bemerkt, die Homepage sei nicht aktuell bzw. es seien viele Seiten noch in Bearbeitung. Der Vorsitzende nimmt den Hinweis entgegen und bemerkt, dass nur verschiedene «Hintergrund»-Seiten noch in Bearbeitung sei, während die wichtigen Informationen stets aktuell gehalten werden.

Ein Versammlungsteilnehmer bemerkt, dass die Mäharbeiten in Filisur weniger regelmässig stattfinden als früher. Der Vorstand nimmt diesen Hinweis entgegen.

Ein Versammlungsteilnehmer erkundigt sich über den Brunnen im Quartier Fuschena in Bergün, welcher immer wieder abgestellt wurde. Departementsvorsteher Rico Florinett erläutert, dass Probleme beim Abfluss bestanden, diese aber inzwischen gelöst werden konnten.

Ein Versammlungsteilnehmer erkundigt sich über die Wirksamkeit der Unkrautvertilgung mittels Heisswasserstrahl. Rico Florinett kann zufriedenstellend Auskunft erteilen und nimmt das Votum für weitere Abklärungen auf.

Zwei Versammlungsteilnehmer erkundigen sich über die ehemaligen Naturlehrpfade in Bergün und zwischen Filisur und Wiesen-Station. Der Vorstand nimmt diesen Hinweis für weitere Abklärungen auf.

Ein Versammlungsteilnehmer weist auf die problematische Situation mit dem fehlenden Belag eines Privatparkplatzes in der Giassa in Bergün hin. Bauamtsleiter Reto Barblan kann kompetent über diese Situation Auskunft geben, die von der Gemeinde schon seit Jahren bearbeitet wird; das Problem ist aber bei einem Privaten.

Der Vorsitzende orientiert über die Weiterführung des Park Ela. Der Parkvertrag läuft nach 10 Jahren aus. Die Parkgemeinden haben sich aus diesem Grund intensiv mit der Weiterführung befasst und zusammen mit den Gemeindevorständen der Parkgemeinden eine Lösung gefunden. Die Verlängerung des Vertrages wird voraussichtlich der Gemeindeversammlung vom November 2020 zur Genehmigung beantragt.

### **Nächste Termine**

27. September 2020: Wahl Gemeindepräsident, Urnenabstimmung EW,  
Urnenabstimmung Schulrat  
30. September 2020: Gemeindeversammlung in Bergün  
evtl. 3. Oktober 2020: Infoveranstaltung in Bergün  
25. Oktober 2020: Behördenwahlen  
xx. November 2020: Gemeindeversammlung in Filisur  
9. Dezember 2020: Gemeindeversammlung in Bergün

Schluss der Versammlung: 21:50 Uhr

Für das richtige Protokoll:



Pina Fischer  
Gemeindekanzlistin

Eingesehen von:



Luzi C. Schutz  
Gemeindepräsident